

**50. Unter welchen Voraussetzungen kann der Annehmende den Vertrag über Annahme an Kindes Statt wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des Kindes anfechten?**

BGB. § 119 Abs. 2, § 1755.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1935 i. S. Eheleute B. (Kl.)  
w. Frau Sch. (Bekl.). IV 6/35.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1926, der am 29. Dezember 1926 gerichtlich bestätigt wurde, haben die Kläger die am 22. Mai 1913 geborene Beklagte als gemeinschaftliches Kind an Kindes Statt angenommen. Am 10. April 1933 verließ die Beklagte die Kläger. Am 19. April 1933 beantragten diese beim Vormundschaftsgericht, zwecks Anfechtung des Annahmevertrags der Beklagten einen Pfleger zu bestellen. Die Bestellung des Pflegers erfolgte am 9. Juni 1933. Die Kläger fochten ihm gegenüber den Annahmevertrag wegen Irrtums an. Mit der Klage beantragen sie die Feststellung, daß der zwischen den Parteien am 17. Mai 1926 abgeschlossene Annahmevertrag nicht bestehe. Zur Begründung der Anfechtung des Vertrags haben sie vorgetragen:

Die Beklagte habe im Laufe der Jahre in sittlicher Beziehung eine ungünstige Entwicklung genommen. Als Kind sei sie stets brav und folgsam gewesen. Sie habe sich jedoch geändert, seitdem sie in Beziehungen zu Männern getreten sei. Trotz aller Verbote habe sie ihren Verkehr mit Männern nicht aufgegeben. Am 11. Januar 1934 habe sie ein Kind geboren. Den Klägern gegenüber sei sie herrisch, unverträglich, frech, ungehorsam gewesen und habe nicht die Fähigkeit gehabt, sich unterzuordnen. Im Hauswesen habe sie nur die allernotwendigsten Arbeiten, und auch diese nur unwillig, verrichtet. Diese Entwicklung der Beklagten hätten die Kläger bei Abschluß des Vertrags nicht voraussehen können. Sie seien deshalb über wesentliche Eigenschaften der Beklagten im Irrtum gewesen.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

## Gründe:

Die Klage ist auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien gerichtet (§ 640 BPO.). Daß für diese Klage das Feststellungsinteresse im Sinn des § 256 BPO. gegeben ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Für die Anfechtung eines Annahmevertrags wegen Willensmängel gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 119 flg., §§ 123 flg. BGB. Die Anfechtung ist im vorliegenden Falle darauf gestützt, daß sich die Kläger über die Wesensart der Beklagten, also über eine wesentliche Eigenschaft ihrer Person, im Irrtum befunden hätten (§ 119 Abs. 2 BGB.). Das Berufungsgericht verneint, daß die Voraussetzungen der Anfechtung gegeben seien. Seine Ausführungen halten jedoch der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß durch den Annahmevertrag zwischen den Eltern und dem angenommenen Kinde eine Bindung entstehe, die, weil sie auf einem verwandtschaftsähnlichen Treueverhältnis beruhe, stärker sei als eine durch ein sonstiges Rechtsgeschäft gewöhnlich vermittelte Beziehung. Mit diesem sittlichen Gehalt des Annahmevertrags sei es unvereinbar, das Anfechtungsrecht schon dann zu gewähren, wenn das Kind eine Entwicklung genommen habe, die der Annehmende nach seiner inneren Vorstellung nicht erwartet habe. Wie die natürlichen Eltern sich mit einer ungünstigen Entwicklung ihres Kindes abfinden müßten, so könne auch den Annehmenden ihre Stellung nicht dadurch erleichtert werden, daß ihnen bei jeder Enttäuschung über die Entwicklung der Eigenart des Kindes ein Anfechtungsrecht unter dem Gesichtspunkt des Irrtums über wesentliche Eigenschaften gewährt werde. Vielmehr müsse verlangt werden, daß eine so ungünstige Entwicklung des Wesens und der Persönlichkeit vorliege, auf die selbst derjenige nicht gefaßt zu sein brauche, der verständigerweise mit schweren Enttäuschungen rechne.

Richtig ist hieran, daß sich die künftige Entwicklung des Anzunehmenden, namentlich wenn er noch im Kindesalter steht, niemals mit voller Sicherheit voraussehen läßt und daß daher jeder Annahmevertrag für den Annehmenden insofern ein Wagnis in sich schließt, als er in seinen Erwartungen über die künftige Entwicklung des Kindes möglicherweise enttäuscht wird. Es ist selbstverständlich, daß nicht jede solche Enttäuschung die Anfechtung des Annahmevertrags wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des Kindes rechtfertigt.

Entscheidend ist vielmehr nur, ob es sich bei der in dem späteren Verhalten des Kindes zutage getretenen fehlerhaften Entwicklung um den Ausfluß und die Betätigung einer bereits zur Zeit des Abschlusses des Annahmevertrags vorhandenen, für den Annehmenden aber nicht erkennbaren, auch durch Erziehung nicht zu bessernden natürlichen Veranlagung handelt. Hierüber hat sich das Berufungsgericht nicht ausgesprochen, obwohl die Kläger bereits in der Klageschrift Sachverständigenbeweis dafür angeboten hatten, daß das unsittliche Verhalten der Beklagten und ihr Auftreten gegenüber den Klägern aus ihrer unglücklichen Veranlagung zu erklären sei. Die Übergehung dieses Beweisanspruchs wird von der Revision mit Recht gerügt.

Das Berufungsgericht ist ferner ersichtlich der Auffassung, daß wegen der besonderen Art des durch den Annahmevertrag begründeten Rechtsverhältnisses die Voraussetzungen für die Anfechtung eines solchen Vertrags nach einem besonderen strengen Maßstab zu beurteilen seien. Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist im Gesetz nicht begründet. Wie schon hervorgehoben, gelten für die Anfechtung des Annahmevertrags wegen Willensmängel die allgemeinen Vorschriften. Gerade weil der Annahmevertrag auf die Herstellung eines dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechenden Verhältnisses gerichtet ist, kommt persönlichen Eigenschaften der Vertragsschließenden, welche die Herstellung eines solchen Verhältnisses in Frage stellen und, wie im vorliegenden Falle, schließlich sogar zum vollständigen Bruch führen, eine erhöhte Bedeutung zu. Solche Eigenschaften können bei einem Annahmevertrage in besonderem Maße die Feststellung rechtfertigen, daß der Annehmende den Vertrag bei Kenntnis dieser Eigenschaften und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgeschlossen haben würde . . .

Das Berufungsgericht zieht sodann noch die den Klägern bekannte Tatsache in Betracht, daß sowohl die Mutter als auch die Großmutter der Beklagten vor ihrer Ehe unehelich geboren hatten. Es meint, daß diese Tatsache den Klägern Veranlassung zum Nachdenken hätte geben müssen. Sie hätten daher schon im Zeitpunkte des Vertragsschlusses verständigerweise bei der Beklagten mit einer über das Gewöhnliche hinausgehenden Neigung zu Männern rechnen müssen. Diese Erkenntnis lasse zwar noch keinerlei sichere Schlußfolgerung auf eine spätere ungünstige Entwicklung der Beklagten zu.

Da aber die Möglichkeit zu einer derartigen Entwicklung bestanden habe, hätten die Kläger bei verständiger Würdigung des Falls, wenn sie jede spätere Enttäuschung hätten vermeiden wollen, den entscheidenden Schritt nicht tun dürfen. Wenn sie dennoch den Vertrag abgeschlossen hätten, hätten sie bewußt die in der Annahme der Beklagten liegende Ungewißheit auf sich genommen und könnten sich heute deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sie diese Entwicklung nicht hätten vorhersehen können.

Auch diese Ausführungen sind rechtlich unhaltbar. Für die Anfechtung ist entscheidend nur die Tatsache des Irrtums und seine Ursächlichkeit für die angefochtene Willenserklärung. Dagegen ist es unerheblich, ob der Irrtum verschuldet war oder nicht (RGZ. Bb. 62 S. 205). Es kommt daher nicht darauf an, ob den Klägern Tatsachen bekannt waren, aus denen sie bei gehöriger Überlegung auf innere Mängel der Beklagten hätten schließen können, sondern nur darauf, ob sie tatsächlich diese Schlußfolgerung gezogen oder wenigstens mit der Möglichkeit des Vorhandenseins von solchen Fehlern, wie sie bei der Beklagten später in die Erscheinung getreten sind, gerechnet, den Vertrag aber gleichwohl abgeschlossen haben. Daß dies der Fall gewesen wäre, geht aus den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht hervor. Es nimmt vielmehr selbst mit Recht an, daß die den Klägern bekannten Tatsachen noch keinerlei sichere Schlußfolgerung auf eine spätere ungünstige Entwicklung der Beklagten zugelassen hätten . . .